

Beschluss zu BSG 2013-06-07-1

In der Sache BSG 2013-06-07-1

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Kreisverband Bochum, —

— Antragsgegner —

wegen „sofortiger Beschwerde“

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei am 24.06.2013 durch die Richter Benjamin Siggel, Joachim Bokor und Markus Kompa im Umlaufverfahren beschlossen:

Das Verfahren am Bundesschiedsgericht wird nicht eröffnet.

Sachverhalt:

Der Antragsteller wandte sich am 07.06.2013 an das Bundesschiedsgericht mit einer „sofortigen Beschwerde“ gegen eine Fristsetzung des LSG NRW, im Falle LSG NRW 2013-007 dem Gericht eine vollständige Anschrift des Antragstellers mitzuteilen.

Er begründete dies damit, er habe dem Gericht seine E-Mailadresse mitgeteilt und dies reiche aus. Außerdem habe das Gericht seine Anschrift noch aus anderen Fällen.

Entscheidungsgründe:

Ein Verfahren ist nicht gemäß §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 5 Satz 2 SGO zu eröffnen, da die Anträge unzulässig sind.

Die sofortige Beschwerde zum Bundesschiedsgericht ist ausschließlich statthaft in den Fällen, die die SGO vorsieht. Dies sind die Ablehnung der Verfahrenseröffnung, § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO sowie die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung, § 11 Abs. 6 SGO.

Dem Antragsteller bleibt eine sofortige Beschwerde nach § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO unbenommen, sollte das LSG das Verfahren als unzulässig abweisen.